

# HAUSORDNUNG

## DES CAMPUS DER

### STIFTUNG „THERESIANISCHE AKADEMIE“

#### PRÄAMBEL

In Ergänzung zu den schulrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 43 bis 63 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Verordnung betreffend die Schulordnung in den jeweils geltenden Fassungen) wird die vom Schulgemeinschaftsausschuss (in der Folge: SGA) in der Sitzung vom **11. September 2015** beschlossene Hausordnung mit Beschluss des SGA am **7. Mai 2025** sowohl an die schulrechtlichen Bestimmungen als auch an die neue Satzung der Stiftung Theresianische Akademie angepasst.

Die vorliegende Hausordnung ist die Hausordnung des Campus Theresianum; sie regelt in Grundzügen das Zusammenleben (innerhalb) der einzelnen Institutionen (Kindergarten im Theresianum, Volksschule im Theresianum, Öffentliches Gymnasium, Schulerhaltung) sowie die Beziehungen zwischen den Schulpartnern (i.e. Erziehungsberechtigte, Pädagoginnen und Pädagogen, Kinder sowie Schülerinnen und Schüler) und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulerhalters.

Gem. § 44 Abs. 1 SchUG stellt die Hausordnung die Grundlage für schuleigene Verhaltensvereinbarungen dar und ist zusammen mit den Verhaltensvereinbarungen in der auf der Homepage [www.theresianum.ac.at](http://www.theresianum.ac.at) veröffentlichten aktuellen Fassung ein integrativer Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Sowohl der Kindergarten im Theresianum als auch die Volksschule im Theresianum und das Öffentliche Gymnasium haben jeweils für ihren Bereich eigene Verhaltensvereinbarungen: Die Hausordnung enthält als ein den Verhaltensvereinbarungen übergeordnetes Regelwerk die wesentlichen Grundzüge in Überschriften mit kurzen Erläuterungen; die Verhaltensvereinbarungen beschreiben die in der Hausordnung genannten Punkte genauer und sind dazu ausgelegt, die einzelnen Bereiche in entsprechender Weise zu regeln.

Alle am Campus Theresianum tätigen Personen sorgen für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung sowie der schuleigenen Verhaltensvereinbarungen, die sich aus den (schul)gesetzlichen Bestimmungen, dem Stiftsbrief und dem Leitbild der Bildungseinrichtungen ableiten, und legen ein Bekenntnis zu einer konstruktiven und wertschätzenden Schulpartnerschaft ab.

#### AUSZÜGE AUS DEM LEITBILD

„Das Theresianum“ ist eine von Maria Theresia 1746 gegründete Bildungseinrichtung, die ihre Schülerinnen und Schüler im Geist der Toleranz und Humanität zu selbstbewussten Österreicherinnen und Österreichern und weltoffenen Europäerinnen und Europäern erziehen will. Die Einheit von Schule und Internat (gemeint sind immer das Internat und die Tagesbetreuung) ist „theresianische Tradition“, die den Schülerinnen und Schülern eine starke Identifikation mit den Grundprinzipien des Hauses ermöglicht. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist es unabdingbar, dass sowohl die Pädagoginnen und Pädagogen



als auch die Erziehungsberechtigten sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulerhalters zusammenwirken. Im Sinne des Stiftsbriefes sollen Theresianistinnen und Theresianisten durch das Leben in der Gemeinschaft befähigt werden, später verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.

Wir wollen von Klein auf die Schülerinnen und Schüler befähigen, selbstständig, kompetent und sachgerecht mit Personen, Dingen und Informationen sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt umzugehen, sich für Belange der Öffentlichkeit zu engagieren und Verantwortung in verschiedenen Lebenssituationen zu übernehmen.

Das Zusammenleben im Kindergarten und in den weiterführenden Bildungseinrichtungen (in der Tagesbetreuung und im Internat) fördert in besonderer Weise soziale Kompetenz und Teamfähigkeit und trägt so zur Persönlichkeitsentwicklung wesentlich bei.

Durch Anerkennung, Lob und Ermutigung erreichen wir Lernfreude und Lernbereitschaft. Wir sehen Fehler als Chance zum Lernen.

Die sinnvoll und aktiv genützte Internatszeit trägt wesentlich zum Erfolg des Unterrichtes bei. Daher kommt der pädagogisch umfassenden Betreuung durch die Pädagoginnen und Pädagogen wesentliche Bedeutung zu. Eine Atmosphäre harmonischen Zusammenlebens in Schule und im Internat wird weiterhin als oberstes Ziel angestrebt.

Unser Konsens über die Grundregeln des Zusammenlebens, der sich in dem vorgegebenen Disziplin- und Ordnungsrahmen ausdrückt, sowie dessen konsequente Umsetzung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir nehmen die bestehenden Regeln ernst und halten uns an Abmachungen.

Wir gestalten unseren Campus als Lern- und Lebensort, in dem sich alle wohlfühlen können. Wir achten auf die Infrastruktur und die Einrichtungen der gesamten Liegenschaft und respektieren das Eigentum anderer.

## **VERHALTENS-CODEX UND BEKENNTNIS ZUR SCHULPARTNERSCHAFT**

Der Campus Theresianum ist ein Lebensraum, in dem sich Kinder sowie Schülerinnen und Schüler angenommen und sicher fühlen und in dem die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Die Kinder und Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Kinder, Schülerinnen und Schüler, Pädagoginnen und Pädagogen sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulerhalters sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- kommunizieren offen, pflegen eine konstruktive Gesprächskultur und fördern durch Transparenz das gegenseitige Vertrauen,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,



- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Kinder und Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift und Tat.

## GRUNDSÄTZE DER HAUSORDNUNG

Unser Bestreben ist eine vorbildlich gelebte theresianische Gemeinschaft, die durch eine Atmosphäre von gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägt ist.

Das Leben in der Campusgemeinschaft soll die jungen Menschen zu verantwortungsbewusstem Denken und Handeln befähigen. Jede Theresianistin und jeder Theresianist bemüht sich daher um gute schulische Leistungen, vorbildliches Benehmen und tadellose Haltung. Wir respektieren und begegnen einander höflich, hilfsbereit und zuvorkommend.

### AUSDRUCK THERESIANISCHER GEMEINSCHAFT UND SOLIDARITÄT

Bei festlichen sowie öffentlichen (auch externen) Anlässen (z. B. Schüleraustauschprogramm, Veranstaltungen, bei denen das Theresianum nach außen vertreten wird) tragen wir zum Zeichen der Zusammengehörigkeit die theresianische Festkleidung:

- **weiße Bluse / weißes Hemd,**
- **dunkelblauer, schwarzer oder dunkelgrauer Rock oder Hose (keine Jeans),**
- **dunkelblaue / schwarze Jacke oder dunkelblauer / schwarzer Blazer,**
- **theresianische/s Halstuch / Krawatte,**
- **dunkelblaue / schwarze Schuhe (keine Sportschuhe);**
- **ab der 2. Klasse des Gymnasiums mit theresianischem Abzeichen („Nadel“).**

Sowohl bei Schulveranstaltungen als auch bei schulbezogenen Veranstaltungen und im Schulalltag ist auf schulgerechte Bekleidung zu achten, zumal die Schülerinnen und Schüler zu einem angemessenen Verhalten in dem jeweiligen sozialen Kontext zu erziehen sind (Erziehungsauftrag der Schule).

Um ein respektvolles Lernumfeld zu gewährleisten, **ersuchen wir auch alle Pädagoginnen und Pädagogen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung auf eine, dem schulischen Umfeld angemessene Kleidung Wert zu legen.** Kleidungsstücke mit problematischen Aussagen oder Aufdrucken (z.B. herabwürdigende, gewaltverherrlichende, diskriminierende, sexistische oder rassistische Texte, Werbung für Nikotinprodukte, alkoholhaltige Getränke oder Sekten usw.) sind verboten.

### ORDNUNG UND SICHERHEIT, PFLEGE UND ERHALTUNG VON EINRICHTUNGEN

Genehmigungen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen werden ausschließlich durch den Schulerhalter erteilt und können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Das Einstellen von Fahrrädern, Scootern u. Ä. ist für alle Personen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen erlaubt. Das Befahren der Höfe und des Parks mit privaten Skateboards, Rollschuhen,



Scootern, Fahrrädern, Kickboards u. dgl. ist verboten. Derlei Fortbewegungsmittel sind im Campusbereich (soweit möglich) zusammenzuklappen und müssen getragen werden.

Gepflegte und funktionierende Einrichtungen tragen zum Wohlempfinden aller bei. Daher ist die sachgemäße und schonende Benützung und Instandhaltung aller Einrichtungen des Campus Theresianum notwendig und selbstverständlich. Unsachgemäßer Gebrauch führt zu Beschädigung und Zerstörung sowie zur Gefährdung von Personen und ist daher zu unterlassen. Mutwilliges Zerstören, Beschädigen oder Verschmutzen haben zur Folge, dass der entstandene Schaden – neben der Verpflichtung zur Wiedergutmachung – grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu beheben und zu ersetzen ist.

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung. Angesagte und nicht angesagte Brandschutzübungen sind sorgfältig und unverzüglich durchzuführen. Im Brand- und Übungsfall ist den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten der Schule und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung aus Gründen der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.

### **MITNAHME (VON UNERLAUBTEN) UND BENUTZUNG VON ERLAUBTEN GEGENSTÄNDEN – ELEKTRONISCHE MEDIEN**

Alle Gegenstände, die in einen Klassen- oder Gruppenraum bzw. in das Internat gebracht und dort aufgestellt werden, unterliegen den Bestimmungen über den Brandschutz. Die Brandschutzbeauftragten sind ermächtigt, die Nutzung des Gegenstands allenfalls zu untersagen.

Das Tragen und Mitnehmen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, Waffenattrappen und waffenähnlichen Gegenständen sind auf der gesamten Liegenschaft strengstens verboten. Auch die Mitnahme gefährlicher Gegenstände ist verboten: Gefährliche Gegenstände sind Güter oder Stoffe, die eine mögliche Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Eigentum oder die Umwelt darstellen können.

Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden, Geräten in der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen verboten, außer wenn

1. eine Lehrperson die Nutzung für mit dem Unterricht verbundene Zwecke gestattet oder
2. die Nutzung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, entscheidet die organisierende Lehrkraft.

Die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe sind grundsätzlich verpflichtet, ihre mobilen Kommunikationsgeräte (wie z. B. Mobiltelefon, Smartwatches etc.) zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde abzugeben. Aus erzieherischen Gründen kann der Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin einer Oberstufenklasse für einzelne Schülerinnen und Schüler ein temporäres Nutzungsverbot ihrer mobilen Kommunikationsgeräte aussprechen.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums sind verpflichtet, ihre mobilen Kommunikationsgeräte während des Unterrichts stummgeschaltet in ihrer Schultasche zu verwahren.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen ist das Gerät an die Lehrperson zu übergeben. Sofern es die Erziehungssituation erfordert, hat die Lehrperson das Gerät einem bzw. einer Erziehungsberechtigten auszufolgen; andernfalls ist das Gerät der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler nach Beendigung des Unterrichtstages bzw. der Schulveranstaltung zurückzugeben.



Die weitere Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte sowie Laptops ist unter den in den Verhaltensvereinbarungen beschriebenen Voraussetzungen gestattet.

Für abhanden gekommene Wertgegenstände und Geldbeträge wird vom Schulerhalter keine Haftung übernommen.

## **UNERLAUBTE SUCHT- UND GENUSSMITTEL**

Die Campusgemeinschaft bekennt sich zur Suchtprävention als wesentlichen Beitrag zur Erziehung von Jugendlichen. Suchtprävention ist eine wichtige Aufgabe der Gesundheitsförderung. Schülerinnen und Schüler sollen zu einer positiven und kreativen Lebensgestaltung motiviert werden und lernen, schwierige Lebensphasen zu bewältigen.

Wie in den Schulgesetzen und anderen rechtlichen Bestimmungen festgelegt, ist der Konsum von Alkohol und nikotinhaltenen Substanzen auf der gesamten Liegenschaft sowie bei allen Schul- und Internatsveranstaltungen verboten. Ausnahmen stellen die durch die Schulleitung bzw. durch den Schulerhalter erlaubten und genehmigten Veranstaltungen dar.

Ebenso verboten sind der Besitz, der Kauf, der Verkauf und Konsum von illegalen Suchtmitteln und von Suchtmitteln, die den Jugendschutzbestimmungen entgegenstehen wie beispielsweise Snus und Vapes; der Kauf und Verkauf auf der Liegenschaft und/oder Besitz und/oder Konsum können zur Aberkennung des Schulplatzes durch den Schulerhalter führen. Besteht ein auf Tatsachen begründeter Verdacht, dass ein Schüler oder eine Schülerin Suchtgift missbraucht, wird gem. § 13 Suchtmittelgesetz von der Schulleitung eine Untersuchung durch den Schularzt angeordnet.

## **REKREATION UND ERHOLUNG**

Die Pausen dienen der Erholung, der Kommunikation und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. Parkpausen während der großen Pause werden durch ein doppeltes Pausensignal angezeigt und dienen der Erholung und Bewegung an der frischen Luft.

Die Stunden- und Pausenordnung ist Teil der Verhaltensvereinbarungen.

## **RESPEKT UND VERTRAUEN, PÜNKTLICHKEIT UND FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT**

Von guten Umgangsformen auf dem Campus profitieren die Kinder, die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulerhalters sowie die Pädagoginnen und Pädagogen gleichermaßen. Gute Umgangsformen entspannen das Verhältnis zwischen allen am Campusleben Beteiligten und tragen zu einer angenehmeren Arbeits- und Lernatmosphäre bei. Gutes Benehmen aller fördert die Beziehung und die Zusammenarbeit untereinander, angemessenes Verhalten der Pädagoginnen und Pädagogen fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten und die Pädagoginnen und Pädagogen treten einander durch gute Umgangsformen und eine wertschätzende Haltung gegenüber und leisten damit einen wertvollen Beitrag zu einem positiven Schulklima.

- Einander zu grüßen und rücksichtsvoll zu begegnen ist eine thesesianische Selbstverständlichkeit. Abwertende Äußerungen (z. B. über sportliche oder geistige Leistungen) oder Handlungen sowie aggressives Verhalten werden nicht toleriert.
- Vertrauen ist grundlegend für die Basis jeder zwischenmenschlichen Beziehung. Der Klassen- vorstand bzw. die Klassenvorständin und die Klassenlehrkraft, Erzieherinnen und Erzieher des



Internats und der Tagesbetreuung, die Kinderschutzbeauftragten sowie der bzw. die hauseigene Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe sind wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

- Angemessene und respektvolle Kommunikation ist der wesentlichste Faktor für eine gedeihliche Schul- und Campuspartnerschaft.
- Das Vortäuschen von Leistungen erschüttert das Vertrauen und trägt zur Verschlechterung des Schulklimas bei.
- Pünktlichkeit gehört allgemein zum guten Benehmen und drückt Respekt aus.
- Da Schülerinnen und Schüler nur gerechtfertigt vom Unterricht fernbleiben dürfen, besteht eine Pflicht zur Angabe des Fehlgrundes. „Private Gründe“ sind kein Entschuldigungsgrund per se.
- In begründeten Fällen kann die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung einfordern, insbesondere in jenen Fällen, in welchen wiederholt kurzfristige (z.B. eintägige) Abwesenheiten in einem Zusammenhang auftreten, aufgrund dessen andere Gründe als die behauptete Erkrankung nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich sind, z.B. Schultage vor oder nach unterrichtsfreien Tagen, an Tagen, für welche Leistungsfeststellungen angekündigt sind u. Ä. Die Gründe für die ärztliche Entscheidung müssen darin jedenfalls so angegeben sein, dass sie für eine fachkundige Person, insbesondere die Schulärztin, nachvollziehbar sind.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet an allen Unterrichtsgegenständen teilzunehmen, zu welchen sie sich angemeldet haben (Zusatzangebote, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände, Wahlpflichtgegenstände).
- Nähere Bestimmungen, die die Beaufsichtigung und Betreuung während eines Schultags regeln, sind in den Verhaltensvereinbarungen festgehalten.
- Bestimmungen, die das Internatsleben regeln und über diese Regelungen hinausgehen, sind vom Internatsgemeinschaftsausschuss (IGA) zu erlassen.

## **AUFENTHALTSBEREICHE DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND ANDERER PERSONEN**

Prinzipiell ist jede Person, deren Arbeitsplatz nicht am Theresianum ist, als eine „schulfremde Person“ zu betrachten. Ihren Arbeitsplatz am Theresianum haben

- Schülerinnen und Schüler
- und diejenigen Personen, die an der Schule als Pädagoginnen und Pädagogen bzw. beim Schulerhalter beschäftigt sind.

„Schulfremde Personen“, die nicht berechtigt sind, sich am Campus aufzuhalten oder gegen die Regeln über das Verhalten am Campus verstoßen, können von der Kindergarten- und Schulleitung sowie allenfalls von mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Personen von der Schulliegsenschaft verwiesen werden.

Die jeweilige Schulleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten der Schule für bis zu einem Monat, im Wiederholungsfall bis zu einem Semester untersagen, ausgenommen Schülerinnen und Schülern, Personal der Schule und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und des Schulerhalters. Bei Verstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden, des Schulerhalters und Körperschaften öffentlichen Rechts hat die Schulleitung den Dienstgeber der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über den oder die Verstöße zu informieren.



## **INTERNAT UND TAGESBETREUUNG**

Internat und Tagesbetreuung sind identitätsstiftende Bereiche des Campus, insbesondere des öffentlichen Gymnasiums „Theresianische Akademie“ und daher untrennbar mit dem Schulprofil verbunden. Während Schülerinnen und Schüler des Internats den gesamten Tag auf dem Schulgelände zubringen, bleiben die Schülerinnen und Schüler der Tagesbetreuung bis zum festgesetzten Ende in der Schule.

## **VERLASSEN DES CAMPUSGELÄNDES**

Der Schul- und Internatsbereich darf in der jeweils vorgeschriebenen Schul- und Betreuungszeit von den Schülerinnen und Schülern nur mit besonderer Erlaubnis und in begründeten Fällen verlassen werden. Dies ist dem diensthabenden Portier in der in den jeweiligen Bildungseinrichtungen festgesetzten Form zur Kenntnis zu bringen. Nach Beendigung der Kindergarten-, Schul- und Internatszeit bzw. nach Abholung der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten oder durch von ihnen beauftragte Personen ist das Schulgelände umgehend zu verlassen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Um fortlaufende Verbesserungen zu gewährleisten, trägt der SGA Sorge für eine regelmäßige Evaluierung der Hausordnung und der Verhaltensvereinbarungen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Hausordnung ist die sog. „Verhaltenspyramide“ für Schulkinder des Öffentlichen Gymnasiums, die in den Verhaltensvereinbarungen dargestellt ist und die sich an den schulgesetzlichen Bestimmungen orientiert. Diese ist die graphische Darstellung eines Katalogs von erzieherischen Maßnahmen und regelt – in Abstufungen nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens – die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung und die von ihr abgeleiteten Verhaltensvereinbarungen, wobei ein Überspringen einzelner oder mehrerer Stufen bei besonders schwerwiegenden Fällen möglich ist.

Die Hausordnung sowie die Verhaltensvereinbarungen werden in die englische Sprache übersetzt. Maßgeblich ist die deutsche Version.